

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. März 1834.

(Fortsetzung.)

Berathung über den Bericht der 3. Deputation, die Aufhebung des Jagdgeldes, die Vertilgung des Wildes und die Ablösung der Jagdbefugnisse betreffend.

Referent in der Sache war ebenfalls Abg. Richter (aus Bengensfeld), und der 4½ Bogen starke Bericht enthält im Wesentlichen Folgendes:

In der Schrift Nr. 1. stellen die Bittsteller ihren Antrag dahin: „die Ständeversammlung möge bei der hohen Staatsregierung die gänzliche Vertilgung des Wildes, oder doch die Einleitung solcher Maßregeln beantragen, wodurch jedem Wildschaden auf die einfachste Weise vorgebeugt werde.“

In Nr. 2. bitten die Antragsteller um Einräumung der Mitjagd, oder andere hilfreiche Mittel, sie aber nur ja nicht zu bescheiden, das Wild zwar selbst zu erlegen, jedoch nachher theuer zu bezahlen, oder Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, da sie in einem ungleichen Verhältnisse zu ihren Grafen ständen. Sie wünschen zugleich, des Jagdgeldes entledigt zu sein, einer Abgabe an ihre Gerichtsherrschaft, die darinnen ihren Grund haben möge, daß der von der Gutsherrschaft angestellte Jäger zugleich den Gerichtsuntergebenen Schutz gegen wilde Thiere hätte leisten müssen, eine Bestimmung, welche gegenwärtig wegfalle.

So viel Nr. 3. betrifft, so werden vom Abg. Seidel die Propositionen Nr. 1. und 2. zu den seinigen gemacht. Er bemerkt dabei a) daß der Schadenanspruch an den Jagdberechtigten erst auf dem Wege des ordentlichen Processus müsse geltend gemacht werden; b) daß der Wildschaden, welcher besonders durch Rehe veranlaßt würde, nicht so leicht durch Besichtigung sich ermitteln lasse; c) daß eine Klage auf Ersatz des Schadens dann schwerlich von Erfolge sein würde, wenn die Reviere mehrerer Jagdberechtigten in der Nähe wären, und es nicht erweislich gemacht werden könne, aus welchen Revieren das Wild wäre, welches den Schaden verursacht hätte. Allen diesen Mißverhältnissen würde dadurch abgeholfen werden, wenn jedem gestattet würde, das Wild auf seinem Grund und Boden wegzuschießen, und da man das Jagdrecht nicht ohne Entschädigung aufgeben würde, so bitte er, bei hoher Staatsregierung ein Gesetz über Ablösung des Jagdbefugnisses auf dem Wege einseitiger Provocation, und dessen Vorlegung im Laufe des gegenwärtigen Landtags zu beantragen.

Abg. Kukul hat die Schrift Num. 4. der Deputation als Beilage der Seydelschen übergeben.

Abg. Lommatsch überreicht mittelst Num. 5. eine Zuschrift der Gemeinde zu Malkwitz sub A. und Johann Gottlieb Herrfurth in Luppe sub B. und erklärt, daß er mit dem zweiten Puncte der Beilage A. und dem zwölften der Beilage B. einen ständischen Antrag verbinden wolle. Diese Puncte betreffen die Wildbeschädigungen, und Abg. Lommatsch macht insbesondere noch bemerklich: a) daß bei geringen Summen eine Forderung des Schadenersatzes wegen der bedeutenden Kosten und Formalitäten auch des Zeitverlustes nicht ausgeführt werden könnte; b) daß bei dem Zusammenstoßen mehrerer Jagdreviere jeder Jagdberechtigte sich

damit entschuldige, daß das Wild, welches den Schaden angerichtet, nicht seinem Reviere angehöre; c) daß das Rothwildpret die Saaten durch tägliches Darüberlaufen und Abstreifen verheere, dieser Schaden aber nicht so, wie viel er an jedem Tage betragen hätte, specificirt werden könne, und nach wenig Tagen nicht mehr sichtbar, und nur später in seiner Gesamtheit sichtbar wäre. — Auch er ist der Meinung, daß jedem Grundbesitzer das natürliche Recht zugestanden werden möchte, das Wild auf seinem Grund und Boden zu erlegen und in seinem Nutzen zu verwenden, welches natürliche Recht wenigstens auf dem Wege der Ablösung auf einseitige Provocation hergestellt werden könne. — Er hält eine solche Ablösung für ausführbar, wenn man den reinen Ertrag des Jagdbefugnisses ermittle, und dann der Grundbesitzer, welcher die Jagd ablöste, einen Antheil von der ganzen Summe, nach dem Verhältnisse seines Grundstücks zu dem ganzen Reviere, übernehme und baar oder eine jährliche Rente abentrichtete würde.

Das Gutachten der Deputation verbreitet sich zuvörderst über den Ursprung und die Begründung des Jagdrechts im Allgemeinen, und sagt in der dahin abzuweckenden kurzen geschichtlichen Darstellung unter Anderm:

Auch im Sachsenlande galten die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts bis zur Regierung des Churfürsten August. Die Landesordnung von 1555 tit. vom Jagen, Schießen und Hetzen und daß Niemand auf des Andern Grund und Boden ic. beweist es klar, daß dem Grundbesitzer, doch in der Regel nur denen von Adel, Andern aber, nur wenn sie dessen Insonderheit berechtigt waren und es vor Alters hergebracht hatten, die Jagd gehörte. — Aber unter der Regierung dieses berühmten Fürsten wurde das Hoheitsrecht der Jagd in Sachsen eingeführt, galt jedoch bis zur 4. Decision vom Jahre 1726 nur als rechtliches Herkommen. Dieses Gesetz sprach es kategorisch aus, daß nur landesherrliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung das Recht zu Ausübung der Jagd begründen könne. Doch soll bei Streitigkeiten unter Privaten die ordentliche Verjährung in dieser Beziehung eintreten können.

Hierauf geht das Deputationsgutachten über auf das Verhältniß des Jagdrechts zur Landescultur und auf die ihr gegenüber stehenden Rechte des ländlichen Besizes. — Sachsens Gesetzgeber waren schon längst darauf bedacht gewesen, durch Verordnungen den Klagen über die Vermehrung des Wildes und die Schäden, die dadurch entstünden, hinreichend abzuwehren. Aber diese Verordnungen berührten mehr nur die landesherrlichen Forsten und Jagden. Unter dem fremden Gouvernement erschien unter dem 21. April 1812 eine umfassende Verordnung, und wurde durch das allerhöchste Generale vom 16. December 1817 und 19. Januar 1818 mit einer, den Gebrauch des Feuergewehrs betreffenden Einschränkung bestätigt.

Nach dieser Verordnung §. 1. — 4. ist es gestattet, das Wild von seinem Grund und Boden durch jedes Mittel abzuhalten und abzutreiben. Doch darf man dasselbe nicht absichtlich beschädigen oder tödten, und muß es, wenn es zufälligerweise getödtet worden ist, dem Jagdberechtigten ausliefern. Im §. 7. ist verordnet: der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten vollen